

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

RUMÄNIEN

Stand: 18.12.2017

Apostille

Die Originale der Urkunden aus Rumänien, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Bei standesamtlichen Urkunden wird die Apostille von der örtlichen Präfektur, bei gerichtlichen Urkunden (Urteile sowie notariell beurkundete/beglaubigte Erklärungen) von dem Landgericht – Tribunal – erteilt.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Internationale Geburtsurkunde (Certificat de Nastere)
- 2) Bescheinigung des rumänischen Geburtsstandesamts mit Bestätigung, dass im Geburtsregister keine Vermerke über eine Eheschließung eingetragen sind bzw. Wiedergabe der bestehenden Vermerke über Vorehen
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand entweder
 - a) abgegeben vor dem rumänischen öffentlichen Notar (Notar public),
 - b) abgegeben vor der zuständigen konsularischen Vertretung im Inland oder
 - c) gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit der Angabe zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde mit Vermerk über die Ehescheidung
 - 2)
 - a) Scheidungen vor dem 01.01.2007:
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
 - b) Scheidungen nach dem 01.01.2007:
 - aa) Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003
- oder
- bb) Scheidungsurkunde des Notars oder Standesbeamten bei einvernehmlichen Ehescheidungen

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil bedarf zur Wirksamkeit für den rumänischen Rechtsbereich der Anerkennung durch das zuständige rumänische Gericht in einem förmlichen Anerkennungsverfahren. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Rumänien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.

Ausnahme:

Scheidungsurteile aus den EU-Mitgliedsstaaten sind ohne förmliche Anerkennung in Rumänien wirksam. Sie bedürfen jedoch der standesamtlichen Registrierung. Zum Nachweis der Registrierung ist eine für das Ausland bestimmte Eheurkunde (Certificat de Casatorie) mit Scheidungseintrag vorzulegen.